

2. Änderungssatzung des Beregnungsverbandes Schwarmstedt-Hodenhagen

Der Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Schwarmstedt-Hodenhagen vom 31.10.1994:

Am 08.03.2017 wurde durch den Verbandsausschuss des Beregnungsverbandes Schwarmstedt-Hodenhagen nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

2. Änderung der Satzung

des Beregnungsverbandes Schwarmstedt-Hodenhagen vom 31.10.1994

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung des Beregnungsverbandes Schwarmstedt-Hodenhagen im Landkreis Heidekreis

2. § 1 (Name, Sitz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen“. Er hat seinen Sitz in Hodenhagen im Landkreis Heidekreis.

3. § 2 (Aufgaben) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 6:: Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

4. § 36 Abs. 3 (Hebung der Verbandsbeiträge) wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (1) entstanden sind.

5. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

6. § 39 (Rechtsbehelfsbelehrung)

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Der Absatz 4 wird jetzt Absatz 2 und erhält nachfolgenden Wortlaut:

Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

7. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung des Berechnungsverbandes Schwarmstedt-Hodenhagen in Hodenhagen vom 31.10.1994 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Eickeloh, den 08.03.2017

Berechnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen
Der Vorstandsvorsteher

Friedrich Börstling

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 13.04.2017

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung

Schulze
Erster Kreisrat